

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. August 1946.

25 A.B.

zu 40/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr Ü b e l e i s zu der Anfrage der
Abg. G e i s l i n g e r, L u d w i g, Dr. P e r n t e r und Genessen (ÖVP)
wegen Ruhebezügen von umquartierten Eisenbahnruheständlern.

-.-.-.-.-.-.-

Die ab 1. April 1945 fälligen, vom Postsparkassenamt wegen Nichtzur-
stellbarkeit rückgebuchten Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Eisenbahn-Ruhe-
ständlern wurden wieder angewiesen, jedoch nur über Einschreiten der Pensions-
parteien, weil die Ursache der Rückbuchung meist durch längeren oder dauernden
Wehnungswechsel verursacht war.

Die vor dem 1. April 1945 fällig gewesenen und vom Postsparkassenamt
rückgebuchten Pensionen wurden im Sinne der Anordnung des Bundesministeriums für
Finanzen nicht wieder angewiesen, weil die Österreichischen Staatseisenbahnen
nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn sind.

In ganz berücksichtigungswürdigen Einzelfällen wurden auch von
der Reichsbahn vor dem 1. April 1945 angewiesene Pensionen für Monate vor dem
1. April 1945, wenn sie nach dem 10. April 1945, d.h. auf das Postsparkassenkonto
der Österreichischen Staatseisenbahnen rückgebucht worden waren, wieder ange-
wiesen.

-.-.-.-.-